



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0023

Der Oberbürgermeister

I/01-011-10-07-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in der der Vorlage beigefügten Neufassung (s. Anlage 1).

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die bisherige Hauptsatzung vom 29.09.2023 (zuletzt geändert gemäß Ratsbeschluss vom 07.10.2024) wurde überarbeitet und an die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung ab 01.11.2025 sowie die aktuellen Sitzungsgegebenheiten angepasst. Hierfür wurden die in den Sitzungen in diesem Tagungsabschnitt gesammelten Erfahrungswerte herangezogen. Es wurden zudem zusätzliche Gesetzesverweise eingefügt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Die Bezeichnung „Ratsfrau/Ratsherr“ sowie „Bezirksvertreterin/Bezirksvertreter“ werden zugunsten der geschlechtsneutralen Begriffe „Ratsmitglied“ sowie „Bezirksmitglied“ geändert.
2. Für unaufschiebbare Baumfällungen in der Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 e) der bisherigen Hauptsatzung, neu: § 9 Abs. 1 Nr. 2 e), sind bisher Sondersitzungen/Dringlichkeitsentscheidungen notwendig gewesen. Da bei diesen unaufschiebbaren Baumfällungen aus Gründen der Verkehrssicherheit im Prinzip kein Ermessensspielraum der Bezirksvertretung besteht, werden diese zukünftig im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung entschieden. Die Bezirksvertretungen werden über diese Fällungen nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.
3. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Abs. 4 S. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG NRW) gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 d) der bisherigen Hauptsatzung wird ebenfalls in das laufende Geschäft der Verwaltung übertragen. Nach dem Schulgesetz ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu gewähren. Der Beginn dieser Vier-Wochen-Frist ist abhängig von dem Entscheidungszeitpunkt der Bezirksregierung und der Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Stadt Leverkusen. Es liegt damit nicht in der organisatorischen Handhabe der Stadt Leverkusen, dass die regulären Sitzungen durch Anpassungen der Arbeitsstruktur erreicht werden könnten. Von den bisher regelmäßig eingesetzten Dringlichkeitsentscheidungen soll aufgrund rechtlicher Risiken zukünftig abgesehen werden. Inhaltlich geht es nicht um eine tatsächliche Entscheidung über die Besetzung der (stv.) Schulleiterstellen, die Entscheidungskompetenz liegt bei der Bezirksregierung Köln. Entschieden wird allein, ob zu der Entscheidung der Bezirksregierung Köln Stellung genommen werden soll. In der Vergangenheit ist von der Möglichkeit, zu der von der Bezirksregierung Köln geplanten Besetzung Stellung nehmen zu können, grundsätzlich kein Gebrauch gemacht worden. Aufgrund der gewissen Regelmäßigkeit, in denen Schulleitungsstellen im Stadtgebiet neu besetzt werden müssen und der geringen Tragweite der Entscheidung über eine Stellungnahme zu einer Besetzung durch die Bezirksregierung Köln wird es als rechtlich vertretbar angesehen, die Entscheidung nach § 61 Abs. 4 S. 2 SchulG NRW fortan als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW anzusehen.
4. Der neue § 10 „Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen“ wurde gemäß § 48 Abs. 4 GO NRW aus der Geschäftsordnung in die Hauptsatzung übertragen

und inhaltlich angepasst.

5. Die Entschädigungsregelung in § 11 wurde analog der Beschlüsse des Rates vom 25.08.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3418 Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2025 - 2035 - Einsparvorschläge des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)“ angepasst.

Dieser Vorlage liegt die Neufassung der Hauptsatzung mit allen eingearbeiteten Änderungen als Anlage 1 bei.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 unter Berücksichtigung der Satzung vom 10.10.2024 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 sind in der Anlage 2 „Synopsis“ ersichtlich. Auf redaktionelle und weitere kleinere Anpassungen wird hier nicht explizit eingegangen.

Anlage/n:

0023 - Anlage 1 - Hauptsatzung

0023 - Anlage 2 - Synopsis

Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Siegel, Wappen und Flagge
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen

- § 6 Ratsmitglieder
- § 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- § 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen
- § 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen
- § 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger
- § 12 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Bedienstete

- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Bezirksverwaltungsstellen
- § 16 Genehmigung von Verträgen

Vierter Teil: Ortsrecht

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Leverkusen wird eingeteilt in
 - a) den Stadtbezirk I, bestehend aus den Stadtteilen Hitdorf, Manfort, Rheindorf und Wiesdorf,
 - b) den Stadtbezirk II, bestehend aus den Stadtteilen Bergisch Neukirchen, Bürriig, Küppersteg, Opladen und Quettingen sowie
 - c) den Stadtbezirk III, bestehend aus den Stadtteilen Alkenrath, Lützenkirchen, Schlebusch und Steinbüchel.
- (2) Das Stadtgebiet und die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der als **Anlage 1** angefügten Karte.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen (Absatz 2) mit der Umschrift: Stadt Leverkusen.
- (2) Die Stadt führt als Wappen einen zwiegeschwänzten blaugekrönten, -bewehrten und -bezungen roten Löwen in silber (weiß), der von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt ist.
- (3) Die Stadt führt als Wappenflagge Banner und Hissflagge, die auf weißem Tuch die Embleme des Wappens (Absatz 2) trägt.
- (4) Abdrucke des Dienstsiegels, des Wappens einschließlich seiner Farben und der Flagge sind in den angefügten **Anlagen 2 bis 4** wiedergegeben.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bestellt die Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch
 - die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an der Behandlung verwaltungsinterner Organisations- und Personalangelegenheiten,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsbeauftragten in gleichstellungs- und frauenrelevanten Fragen,
 - die Initiierung solcher Maßnahmen durch die Gleichstellungsbeauftragte,

durch welche die Herstellung von Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen gefördert werden soll.

- (3) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 GO NRW.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister weist die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands auf die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung und Sitzungsunterlagen hin, insbesondere soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die
 - Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan,
 - Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk,
 - großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie,
 - Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil,
 - wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie
 - schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen.

Auf einzuholenden Beschluss des Rates soll die Unterrichtung möglichst frühzeitig in geeigneter Weise abhängig von der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit erfolgen, beispielsweise durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage, Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden. Eine Bezirksvertretung kann in Ange-

legenheiten ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohnerinnen/Einwohner durch Hinweise in den für das Stadtgebiet Leverkusen erscheinenden Ausgaben der Zeitungen „Leverkusener Anzeiger“ und „Rheinische Post“ hierzu ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird von der/dem durch den Rat zu bestellenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Sodann haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Eingaben nach § 24 GO NRW), die in die Zuständigkeit des Rates fallen, ist der Bürger- und Umweltausschuss zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen, ist diese zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie
 1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder
 2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters betreffen oder
 3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder
 4. sich auf Gegenstände beziehen, über die
 - a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder
 - b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder
 5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten oder
 6. Gegenstände beinhalten, die einen Straftatbestand erfüllen.

- (3) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits für die Tagesordnung des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkt betrifft, wird diese Eingabe zusammen mit dem vorgesehenen Tagesordnungspunkt behandelt und entschieden. Der Bürger- und Umweltausschuss wird über das Ergebnis in Form des Berichts der/des Vorsitzenden informiert, sofern er nicht ohnehin aufgrund sachlicher Zuständigkeit in die Beratung eingebunden war.
- (4) Auf Antrag kann der Petentin/dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rede-recht zur inhaltlichen Erläuterung seiner Eingabe in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung sowie die Beantwortung von Rückfragen aus dem Gremium können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.

Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen

§ 6 Ratsmitglieder

Die im Rat der Stadt Leverkusen vertretenden Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Bau-ausschuss zugewiesen.

§ 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen

- (1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung führen die Bezeichnung „Bezirks-mitglied“.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Bezirksvertretung, die Bezirksvorstehe-rin/der Bezirksvorsteher, führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“/„Be-zirksbürgermeister“ (§ 36 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).

§ 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

- (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist, die Bedeutung der

jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in

1. Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte

über

- a) den Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung dieser Maßnahmen,
- b) die Instandsetzung sowie
- c) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GO NRW)

der in dem jeweiligen Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der

- Turn- und Sporthallen,
- Schulsportanlagen und Sportplätze,
- Hallen- und Freibäder,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Jugendhäuser und Jugendheime,
- Altenheime und Altentagesstätten,
- Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
- Außenstellen der Stadtbibliothek,
- Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr,
- öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
- Kleingartenanlagen,
- Bolz- und Kinderspielplätze,
- Friedhöfe,

jedoch nur, sofern das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,

- d) die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen insbesondere

bei den unter den Buchstaben a bis c hinter den Spiegelstrichen genannten Einrichtungen und Anlagen sowie von

- Kunstwerken im öffentlichen Raum,
- e) die Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Gewerbeordnung);

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW)

über

- a) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,
- b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die
 - aa) in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder
 - bb) Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder
 - cc) Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,
- c) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Brunnen und Gedenktafeln,
- d) das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- e) die Entfernung von
 - aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
 - bb) mehr als zwei Bäumen
 - einer Allee oder
 - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
 - cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt. Unaufschiebbar im Sinne der vorgenannten Bestimmung meint, dass die Baumfällung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erfolgen muss, bevor eine Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretung in dem vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen regulären Sitzungsplan erreicht werden kann;

3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze

über

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest- und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,
- b) die straßenrechtliche Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;

4. Angelegenheiten in Bezug auf Vereine, Verbände und Vereinigungen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d GO NRW)

über

- a) die ideelle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Initiativen im Stadtbezirk in Gestalt von Schirmherrschaften sowie einer sonstigen ideellen Unterstützung,
- b) die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

5. kulturellen Angelegenheiten (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e GO NRW)

über

- a) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Kunstwerken im öffentlichen Raum,
- b) bedeutende Veranstaltungen kultureller Art, der Heimatpflege und des Brauchtums;

6. Angelegenheiten der Information, Dokumentation und Repräsentation (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f GO NRW)

über

- a) das Aufstellen städtischer Informationssäulen und -tafeln,
- b) Repräsentationsmaßnahmen, insbesondere in Gestalt
 - des Besuchs von Vereins- oder Firmenfesten,
 - der Ehrung erfolgreicher Sportler oder Mannschaften bezirksbezogener Vereine bei einem Aufstieg oder einer Platzierung im Rahmen von Meisterschaften im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 - von Glückwünschen bei Jubiläen der Grundschulen sowie bei der Ehrung und Verabschiedung von Schiedspersonen;

7. Angelegenheiten des Straßenverkehrs

über

- a) die Verkehrsplanung,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege, insbesondere in Gestalt von
 - Überquerungshilfen,
 - Verkehrsinseln sowie
 - Bushaltebuchten und Wartehallen,
- jedoch nur, sofern in den Fällen des Buchstabens b die Maßnahme im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,
- c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,
 - d) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in zusammenhängenden Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch
 - Maßnahmen der Verkehrsführung,
 - bauliche Maßnahmen einschließlich der Begrünung sowie
 - die Festlegung von Bereichen zur Einführung der Parksonderregelung für Anwohnende;

8. Angelegenheiten des Naturschutzes

über

die Durchführung von im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits in einem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden, jedoch nur, sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 5.000 Euro überschreitet;

9. Angelegenheiten des Schiedswesens

über die Wahl der Schiedspersonen, deren Schiedsgerichtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft

über

- a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,
- b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG),
- c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie
- d) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;

11. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2

12. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt.

- (2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates vorberaten werden.

§ 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden ausschließlich durch eine von der Stadt beauftragte Firma in Bild und Ton aufgezeichnet, zeitgleich im Internet übertragen (Live-Stream), zum öffentlichen Abruf auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen zeitweise zur Verfügung gestellt und dauerhaft in dem Archiv der Stadt Leverkusen gespeichert.

Die zeitweise Abrufmöglichkeit der jeweiligen Aufzeichnung auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen ist für einen Zeitraum von ungefähr einem Jahr nach der Sitzung möglich. Danach kann eine Einsichtnahme im Internet über das Archiv der Stadt Leverkusen dauerhaft erfolgen.

- (2) Die Verwaltung holt bei den betroffenen Personen aus Politik und Verwaltung schriftliche, jederzeit auch nachträglich widerrufbare Einwilligungserklärungen einschließlich einer Aufklärung zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Internet ein. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Ratsperiode. Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt damit als grundsätzlich erteilt. Sie muss von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile für einzelne Personen widerrufen werden, wenn dies von den durch die Aufnahmen betroffenen Personen - von einem Mitglied des Rates oder von Dritten - gewünscht wird. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung ihrer Redebeiträge ebenfalls widersprechen
- (3) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Ratsmitglieder, die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung oder die Leinwand zu richten. Eine Aufnahme der Zuhörerinnen/Zuhörer ist nicht zulässig.
- (4) Liegt keine Zustimmung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten.
- (5) Ausnahmsweise kann Vertreterinnen/Vertretern der Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung eine zeitlich befristete Übertragung bzw. Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Bild und/oder Ton für bis zu fünf zuvor benannte Tagesordnungspunkte für insgesamt ca. 15 Minuten pro Sitzung auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums und der Vertreter der Verwaltung gestattet werden. Von der zeitlichen Beschränkung kann ausnahmsweise bei Vorträgen/Reden abgewichen werden. Die Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern ist nicht zulässig.
- (6) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden.

§ 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) ausschließlich als monatliche Vollpauschale gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 sowie Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).
- (2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet.
- (4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.
- (5) Die Bezirksbürgermeisterin/Der Bezirksbürgermeister erhält nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung, die ihr/ihm als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 EntschVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten.
- (6) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch wird dadurch abgegolten, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet (derzeit in Form des Deutschlandtickets) zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Fahrkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Leverkusen erstattet, die den Bezirksbürgermeistern oder – auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeister – den Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretungen der Bezirksbürgermeister oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Haupt- und Personalausschuss. Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer

Entsendung durch den Rat tätig ist. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

§ 12 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats-, Ausschuss- oder Bezirksmitglied bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

- a) Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird,
- b) Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 2.500 € verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend,
- c) Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Buchstaben a oder b dienen.

Dritter Teil: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Bedienstete

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 67 Absatz 1 GO NRW) führen die Bezeichnung "Erste Bürgermeisterin"/"Erster Bürgermeister" beziehungsweise "Zweite Bürgermeisterin"/"Zweiter Bürgermeister". Beschließt der Rat, weitere Stellvertretungen zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Es werden vier Beigeordnete berufen.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Stadtdirektorin/Stadtdirektor.

§ 15 Bezirksverwaltungsstellen

Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

§ 16 Genehmigung von Verträgen

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW) findet § 12 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil: Ortsrecht

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

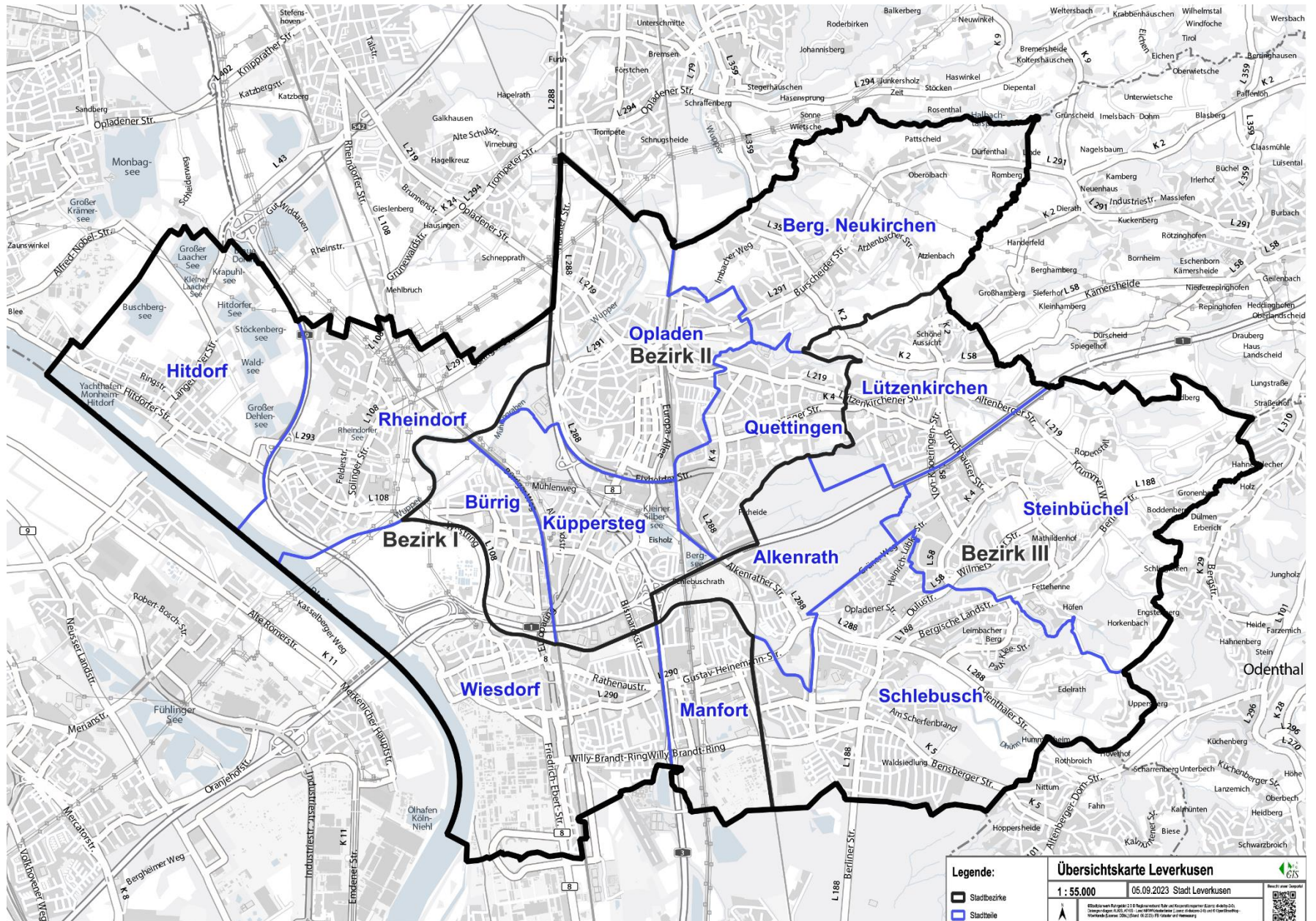
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Rathauses, Friedrich-Ebert-Platz 1, des Verwaltungsgebäudes Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, und des Verwaltungsgebäudes Goetheplatz, Goetheplatz 1-4, in Leverkusen.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen außer Kraft.

Anlage 1 zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen



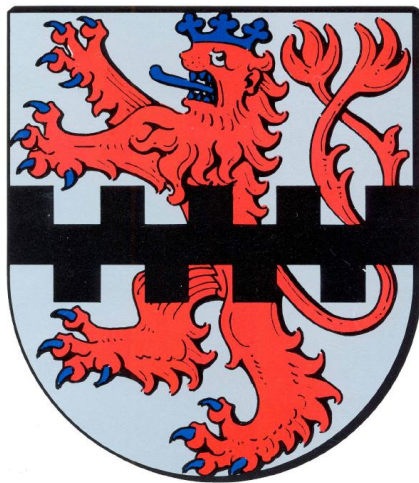
Anlage 2 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

- Siegel -



Anlage 3 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

- Wappen -



Leverkusen



Das neue Wappen der Stadt Leverkusen ist eine heraldische Kombination von Teilen des alten Leverkusener Wappens, das den Löwen und eine Fährschalke zeigte, und dem Wappen der ehemaligen Stadt Opladen. Es zeigt in Silber (Weiß) einen zwiegeschwänzten, roten Löwen. Er ist blaubekrönt, -bewehrt und -bezungt und von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt.

Der Löwe geht zurück auf das Wappen der Grafen und Herzoge von Berg. Er ist auch im 1923 verliehenen Wappen der früheren Stadt Wiesdorf enthalten, das von der 1930 gegründeten Stadt Leverkusen unverändert übernommen wurde.

Der Wechselzinnenbalken rührt von den Brüdern Gerhard und Giso von Upladhin her, die im frühen 13. Jahrhundert Gutsherren in Opladen waren und als Burgmannen der Grafen von Berg deren älteres Wappenzeichen führten. Das neue Wappen der Stadt Leverkusen wurde am 19. August 1976 vom Kölner Regierungspräsidenten genehmigt. Am 15. November 1976 beschloss der Rat der Stadt, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Die Neufassung ist zum 1. Januar 1977 rechtskräftig geworden.

Anlage 4 zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

- Flagge -



Vorlage Nr. 2025/0023**Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen****Synopse**

Die Synopse enthält wesentliche inhaltliche Änderungen. Nicht aufgeführt sind Änderungen, die sich aufgrund der Verwendung von Doppelnennung weiblich/männlich, kleineren inhaltlichen Änderungen sowie redaktionellen oder formellen Anpassungen ergeben haben.

Alte Fassung der Hauptsatzung	Neue Fassung der Hauptsatzung
Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke § 2 Siegel, Wappen und Flagge § 3 Funktionsbezeichnungen § 4 Gleichstellung von Frau und Mann § 5 Unterrichtung der Einwohner § 6 Anregungen und Beschwerden Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen § 7 Ratsmitglieder § 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes	Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke § 2 Siegel, Wappen und Flagge § 3 Funktionsbezeichnungen § 3 Gleichstellung von Frau und Mann § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen /Einwohner § 5 Anregungen und Beschwerden Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen § 6 Ratsmitglieder § 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes

§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen § 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen § 11 Entschädigung der Mandatsträger § 12 Genehmigung von Verträgen	§ 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen § 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen § 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen § 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger § 12 Genehmigung von Verträgen
§ 3 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	§ 3 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann (4) Der Oberbürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, übersendet ihr der Oberbürgermeister außerdem die hierzu vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.	§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten weist die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands auf die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung und Sitzungsunterlagen hin, insbesondere soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren. die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, übersendet ihr der Oberbürgermeister außerdem die hierzu vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.
§ 5 Unterrichtung der Einwohner	§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die - Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan, - Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk, - großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, - Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil, - wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie - schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.	(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die - Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan, - Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk, - großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, - Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil, - wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie - schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen. Auf einzuholenden Beschluss des Rates soll die Unterrichtung möglichst frühzeitig in geeigneter Weise abhängig von der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit erfolgen, beispielsweise durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage, Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen.
---	--

	Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.
§ 6 Anregungen und Beschwerden (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die an den Rat gerichtet werden, ist der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, ist diese zuständig. (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie 1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder 2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betreffen oder 3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder	§ 5 Anregungen und Beschwerden (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Eingaben nach § 24 GO NRW), die in die Zuständigkeit des Rates fallen die an den Rat gerichtet werden, ist der Bürger- und Umweltausschuss zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen die an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, ist diese zuständig. (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie 1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder 2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betreffen oder 3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder

4. sich auf Gegenstände beziehen, über die a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder 5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten. (3) Anregungen und Beschwerden können durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückgewiesen werden, sofern 1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder 2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.	4. sich auf Gegenstände beziehen, über die a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder 5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten oder 6. Gegenstände beinhalten, die einen Straftatbestand erfüllen. (3) Anregungen und Beschwerden können durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückgewiesen werden, sofern 1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder 2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
--	---

(4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Vorsitzende des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt die Anregung oder Beschwerde unverzüglich an diese zuständige Stelle zur Erledigung weiter. Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt wird über das Ergebnis informiert. (5) Auf Antrag kann dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes und unmittelbar vor der Abstimmung eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.	(3) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits für die Tagesordnung des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkt betrifft, wird diese Eingabe zusammen mit dem vorgesehenen Tagesordnungspunkt behandelt und entschieden. Der Bürger- und Umweltausschuss wird über das Ergebnis in Form des Berichts der/des Vorsitzenden informiert, sofern er nicht ohnehin aufgrund sachlicher Zuständigkeit in die Beratung eingebunden war. Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Vorsitzende des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt die Anregung oder Beschwerde unverzüglich an diese zuständige Stelle zur Erledigung weiter. Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt wird über das Ergebnis informiert. (4) Auf Antrag kann der Petentin/dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht zur inhaltlichen Erläuterung seiner Eingabe in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes und unmittelbar vor der Abstimmung eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung sowie die Beantwortung von Rückfragen aus dem Gremium können kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.
§ 7 Ratsmitglieder	§ 6 Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.	Die im Rat der Stadt Leverkusen vertretenden Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“ „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.
§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugewiesen. Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Angelegenheiten nach Satz 1 zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes gewährleistet ist.	§ 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugewiesen. Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Angelegenheiten nach Satz 1 zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes gewährleistet ist.
§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.	§ 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen (2) Die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksmitglied". Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.
§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in 2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1	§ 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in 2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1

Buchstabe b GO NRW)

über

e) die Entfernung von

- aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
- bb) mehr als zwei Bäumen
 - einer Allee oder
 - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
- cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;

Buchstabe b GO NRW)

über

e) die Entfernung von

- aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
- bb) mehr als zwei Bäumen
 - einer Allee oder
 - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
- cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt. **Unaufschiebbar im Sinne der vorgenannten Bestimmung meint, dass die Baumfällung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erfolgen muss, bevor eine Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretung in dem vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen regulären Sitzungsplan erreicht werden kann;**

10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft über a) die Benennung und Umbenennung von Schulen, b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG), c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde, d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW gegenüber der Schulaufsichtsbehörde sowie e) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;	10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft über a) die Benennung und Umbenennung von Schulen, b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW gegenüber der Schulaufsichtsbehörde sowie d) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;
<i>Bisher nicht vorhanden.</i>	§ 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden ausschließlich durch eine von der Stadt beauftragte Firma in Bild und Ton aufgezeichnet, zeitgleich im Internet übertragen (Live-Stream), zum öffentlichen Abruf auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen zeitweise zur Verfügung gestellt

und dauerhaft in dem Archiv der Stadt Leverkusen gespeichert.

Die zeitweise Abrufmöglichkeit der jeweiligen Aufzeichnung auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen ist für einen Zeitraum von ungefähr einem Jahr nach der Sitzung möglich. Danach kann eine Einsichtnahme im Internet über das Archiv der Stadt Leverkusen dauerhaft erfolgen.

(2) Die Verwaltung holt bei den betroffenen Personen aus Politik und Verwaltung schriftliche, jederzeit auch nachträglich widerrufbare Einwilligungserklärungen einschließlich einer Aufklärung zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Internet ein. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Ratsperiode. Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt damit als grundsätzlich erteilt. Sie muss von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile für einzelne Personen widerrufen werden, wenn dies von den durch die Aufnahmen betroffenen Personen - von einem Mitglied des Rates oder von Dritten - gewünscht wird. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§ 69 GO) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung ihrer Redebeiträge ebenfalls widersprechen

(3) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Ratsmitglieder, die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung oder

	die Leinwand zu richten. Eine Aufnahme der Zuhörerinnen/Zuhörer ist nicht zulässig. (4) Liegt keine Zustimmung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten. (5) Ausnahmsweise kann Vertreterinnen/Vertretern der Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung eine zeitlich befristete Übertragung bzw. Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Bild und/oder Ton für bis zu fünf zuvor benannte Tagesordnungspunkte für insgesamt ca. 15 Minuten pro Sitzung auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums und der Vertreter der Verwaltung gestattet werden. Von der zeitlichen Beschränkung kann ausnahmsweise bei Vorträgen/Reden abgewichen werden. Die Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern ist nicht zulässig. (6) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnestellten Zusammenhang wiedergegeben werden.
§ 11 Entschädigung der Mandatsträger (5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Absatz	§ 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger (5) Die Bezirksbürgermeisterin/Der Bezirksbürgermeister erhält nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung, die ihr/ihm als Mitglied einer Bezirksvertretung

4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 sowie Absatz 6 Satz 4 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO. (8) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.	zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 EntschVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten. (8) Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.
---	--